

# Reporting Standards – CSRD



## Kurzbeschreibung

Ziel der vorgeschlagenen CSRD<sup>1</sup> ist es, mit einer verbesserten Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Übergang zu einem nachhaltigen und integrativen Finanz- und Wirtschaftssystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen. Die Richtlinie erweitert den Anwendungsbereich und wird dafür sorgen, dass sukzessive vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die RTS werden von der EFRAG entwickelt.

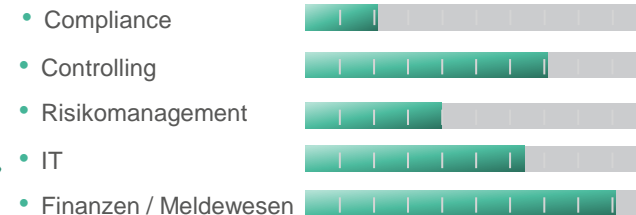
## Meilensteine / Inkrafttreten



## Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Gestaffelter Anwendungsbereich und verschiedene Definitionen von großen Unternehmen:
  - 2024: Alle Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen - 1. Bericht 2025
  - 2025: Große Unternehmen nach Definition der CSRD (Erfüllung 2 von 3 Kriterien: 250 Arbeitnehmern, Bilanzsumme: EUR 20 Mio., Umsatzerlöse: EUR 40 Mio.) – 1. Bericht 2026
  - 2026: börsennotierte KMU sowie für kleine, nicht komplexe Kreditinstitute – 1. Bericht 2027 (Opt-out Möglichkeit bis 2028)
  - Drittland: ab 2028 bei einem Umsatz von 150 Mio. € in der EU und EU Niederlassung/Tochter
- Berücksichtigung Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852.
- Doppelte Wesentlichkeit: Die finanzielle Wesentlichkeit stellt den Investorenblick auf die Lage des Unternehmens insbesondere in Form von Bilanz und GuV. Die Impact-Wesentlichkeit beleuchtet die Auswirkung der Geschäftstätigkeit auf ESG-Aspekte der ESRS.

## Potenziell betroffene Bereiche



## Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [CSR D](#)
- [FAQ CSRD](#)
- [Drafts ESRS - EFRAG](#)



Kohärenz zu dem bestehenden und zukünftigen EU-Regelwerk  
Hierzu zählen insbesondere die Taxonomie-Verordnung und die Offenlegungsverordnung.



Verpflichtende digitale Berichterstattung im ESEF-Format  
Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen analog zur Finanzberichterstattung digital getaggt werden.



Externe Prüfungspflicht  
Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung unterworfen.

<sup>1</sup> Die Richtlinie ersetzt die Nonfinancial Reporting Directive (NFRD)

## Ansprechpartnerinnen:

Angelika Hinz [angelika.hinz@ppi.de](mailto:angelika.hinz@ppi.de)  
Sandra Reinhard [sandra.reinhard@ppi.de](mailto:sandra.reinhard@ppi.de)